

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00198]

16 FÉVRIER 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 février 2015 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 20 février 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00198]

16 FEBRUARI 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 februari 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00198]

16. FEBRUAR 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. FEBRUAR 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

1. ALLGEMEINER KOMMENTAR

durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 ist in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein Artikel 1/1 eingefügt worden, in dem für bestimmte Anträge auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung die Zahlung einer Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung dieser Anträge entstehenden Verwaltungskosten vorgesehen ist.

Gemäß der Eurer Majestät von der gesetzgebenden Gewalt zuerkannten Befugnis werden im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses die Beträge der Gebühr und die praktischen Modalitäten für ihre Einnahme festgelegt.

2. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1 bis 3

Diese Artikel sind gesetzgebungstechnischer Art und ermöglichen es, in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein neues Kapitel über die Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten einzufügen.

Art. 4

In § 1 werden die Beträge der Gebühr festgelegt, die die Verwaltungskosten von durchschnittlich 268 Euro pro Antrag teilweise deckt.

Der Basisbetrag der Gebühr wird auf 215 Euro festgelegt, ungeachtet ob der Antrag bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder direkt auf dem Staatsgebiet des Königreichs eingereicht wird. Im Vergleich zu dem, was in den Nachbarstaaten gefordert wird, handelt es sich dabei um einen angemessenen Betrag. Er liegt sogar unter den durchschnittlichen Kosten für die Untersuchung eines Aufenthaltsantrags.

Um jedoch den Besonderheiten bestimmter Kategorien von Ausländern und Anträgen Rechnung zu tragen, sind geringere Beträge vorgesehen.

Was die Anträge auf Familienzusammenführung (160 Euro) und die Anträge von Ausländern unter achtzehn Jahren (kostenlos) betrifft, ist die Differenz zwischen den Beträgen insbesondere einerseits auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem das ("nicht absolut geltende") Recht auf Familienleben bestätigt wird, und andererseits auf das Wohl des Kindes zurückzuführen.

Im Hinblick auf die Förderung von Ausbildung, Wissenserwerb und Wissenstransfer müssen Ausländer, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis als Student einreichen, eine Gebühr zahlen, deren Betrag ebenfalls niedriger ist (160 Euro).

Alleinstehenden Kindern mit Behinderung, die älter als achtzehn Jahre sind und wegen ihrer Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, wie in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnt, wird auch die Unentgeltlichkeit gewährt. Diesen Kindern die Zahlung der Gebühr aufzuerlegen würde dazu führen, dass ihre Situation, die aufgrund ihrer Behinderung schon schwierig ist, noch komplizierter würde. Das Gleiche gilt für alleinstehende Kinder mit Behinderung, die einen Antrag auf Familienzusammenführung mit einem Belgier einreichen.

Indem von einem langfristig Aufenthaltsberechtigten und seinen Familienmitgliedern ein geringerer Betrag gefordert wird, sofern die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat gebildet war, werden die supranationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf diese spezifische Kategorie (60 Euro) beachtet.

Die Gebühr ist pro Ausländer und pro Antrag zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt direkt auf ein Bankkonto des Ausländeramtes. Die Person, die die Zahlung vornimmt, achtet darauf, dass die vorgesehene Mitteilung eingehalten wird, damit es möglich ist, den Ausländer, auf den sich die Zahlung bezieht, zu identifizieren und zu überprüfen, ob der exakte Betrag gezahlt wurde.

Art. 5 bis 7

In Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Sanktion für die Nichtzahlung der Gebühr festgelegt. Es handelt sich um die Unzulässigkeit des Aufenthaltsantrags.

Die Beweislast für die Zahlung obliegt voll und ganz dem Ausländer, und zwar zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags.

In diesen Bestimmungen werden die Behörden bestimmt, die den Aufenthaltsantrag für unzulässig erklären müssen, und wird das Muster für diesen Unzulässigkeitsbeschluss ("Anlage 42" zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981) festgelegt.

Es handelt sich um folgende Behörden: den Vertreter der belgischen diplomatischen oder konsularischen Mission oder seinen Beauftragten (für Anträge, die im Ausland eingereicht werden), den Bürgermeister oder seinen Beauftragten (für Anträge, die direkt auf dem Staatsgebiet des Königreichs eingereicht werden) und den Minister oder seinen Beauftragten.

In diesen Artikeln wird auch genauer angegeben, wie vorzugehen ist, wenn der Ausländer nicht den exakten Betrag überweist. In diesem Fall informieren die weiter oben erwähnten Behörden den Ausländer darüber und fordern sie ihn auf, den Restbetrag zu zahlen ("Anlage 43" zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981).

Der Restbetrag muss binnen dreißig Tagen, nachdem der Beschluss, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird, dem Ausländer notifiziert worden ist, überwiesen werden. Ansonsten wird der Antrag von denselben Behörden für unzulässig erklärt. In diesem Fall wird der überwiesene Betrag nicht zurückerstattet und behält das Ausländeramt diesen Betrag ein.

Wenn ein Ausländer, der eine Gebühr zahlen muss, eine Teilzahlung vornimmt, wird ein Follow-up-Verfahren, samt der einhergehenden Kontrollarbeit, eingeleitet. Ihm wird die Möglichkeit geboten, die Angelegenheit binnen dreißig Tagen zu regeln. In diesem Sinn erhält er eine "Anlage 43". Es wird verwaltungstechnisch kontrolliert, ob er die Summe vollständig gezahlt hat. Ist dies nicht der Fall, erhält er einen Unzulässigkeitsbeschluss ("Anlage 42"). Aus dem Vorangehenden geht hervor, dass eine Teilzahlung eine zusätzliche Arbeitslast verursacht.

Es obliegt also dem Ausländer, der eine, wenn auch hohe, Teilzahlung vornimmt, die Angelegenheit zu regeln.

Der Verwaltungsaufwand ist nämlich gleich groß, egal wie hoch die Teilzahlung ist.

Art. 8

In diesem Artikel werden Übergangsregelungen festgelegt. Eigentlich handelt es sich nur um eine Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen,
und treuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

16. FEBRUAR 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Januar 2015;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 14. Januar 2015;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.000/4 des Staatsrates vom 4. Februar 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Titel *Ibis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Kapitel I mit der Überschrift "Einreise ins Staatsgebiet und Aufenthalt von höchstens drei Monaten" zu Kapitel I/I.

Art. 2 - In Titel *Ibis* desselben Erlasses wird ein Kapitel I mit der Überschrift "Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten" eingefügt.

Art. 3 - Artikel *Ibis* desselben Erlasses, unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird unnummeriert zu Artikel 1/3.

Art. 4 - In Kapitel I desselben Erlasses, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/1 - § 1 - Der Betrag der in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnten Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Ausländer unter achtzehn Jahren: kostenlos,
2. Ausländer, der achtzehn Jahre oder älter ist:
 - a) vorbehaltlich der Buchstaben *b)*, *c)* und *d)*, in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3, 4 und 6 des Gesetzes erwähnte Anträge: 160 EUR,
 - b) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem in Artikel 10 § 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Ausländer eingereicht werden: kostenlos,
 - c) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von den Familienmitgliedern eines Ausländers mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht werden, sofern sie in diesem anderen Mitgliedstaat seinem Haushalt angehören: 60 EUR,
 - d) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 6 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Kind mit einer Behinderung eingereicht werden, das alleinstehend und älter als achtzehn Jahre ist, sofern es ein Attest vorlegt, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass es wegen seiner Behinderung nicht für seinen Unterhalt sorgen kann: kostenlos,
 - e) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 7 des Gesetzes erwähnte Anträge: 160 EUR,
 - f) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 5, 9 und 10 des Gesetzes erwähnte Anträge: 215 EUR,
 - g) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 8 des Gesetzes erwähnte Anträge: 60 EUR.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge sind pro Antrag und pro Person zu zahlen.

§ 2 - Die Zahlung des in § 1 erwähnten Betrags erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto BE57 6792 0060 9235.

Die Person, die die Zahlung vornimmt, gibt in der Mitteilung der Überweisung den Namen und den (die) Vornamen des Ausländers sowie sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsgrund an; dabei ist folgende Struktur einzuhalten: "Name_Vorname_Staatsangehörigkeit TT.MM.JJJJ_ArtikelGesetz15.12.1980".

Art. 5 - In Kapitel I desselben Erlasses, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/2 - § 1 - Der Ausländer muss bei der Einreichung seines Aufenthaltsantrags nachweisen, dass die in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnte Gebühr gezahlt worden ist.

§ 2 - Wenn der Ausländer den in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis nicht erbringt, um seinen Aufenthaltsantrag zu unterstützen, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Antrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

§ 3 - Wenn aus dem in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis hervorgeht, dass die Gebühr teilweise gezahlt worden ist, informiert die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Ausländer darüber und fordert ihn auf, den Restbetrag binnen einer Frist von dreißig Tagen zu zahlen. Der Beschluss, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird, wird gemäß dem Muster in Anlage 43 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Beschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von dreißig Tagen setzt am Tag nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses ein, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird.

Die in Absatz 1 erwähnte Zahlung erfolgt gemäß Artikel 1/1 § 2 des vorliegenden Erlasses.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht vorgenommen wird, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Antrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

In dem in Absatz 4 vorgesehenen Fall wird für die Teilzahlung keinerlei Rückerstattung vorgenommen und behält das Ausländeramt die Teilzahlung ein."

Art. 6 - In denselben Erlass wird eine Anlage 42 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage 1 beigefügt ist.

Art. 7 - - In denselben Erlass wird eine Anlage 43 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.

Art. 8 - Die in Artikel 4 erwähnten Beträge sind nur für Anträge zu zahlen, die ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht werden.

Art. 9 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
T. FRANCKEN

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 42 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 42

BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 1/2 § 2 und § 3 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, der am von dem/der Betreffenden eingereicht worden ist, der/die weiter unten genannt wird, aus folgendem Grund für unzulässig erklärt⁽¹⁾:

- o Er/Sie hat nicht nachgewiesen, dass er/sie die von ihm/ihr geschuldete Gebühr gezahlt hat.
- o Der in Artikel 1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht tatsächlich auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.
- o Er/Sie hat eine Teilzahlung vorgenommen und hat den Restbetrag nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses, mit dem er/sie über die Teilzahlung informiert worden ist, gezahlt.

Name: Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise
konsularischen Mission oder sein Beauftragter
Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,

hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾

Herrn/Frau,

geboren in, am,

..... Staatsangehörigkeit, wohnhaft in.....

den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit seines/ihrer am eingereichten

Aufenthaltsantrags notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betroffenen

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 43 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 43

BESCHLUSS, MIT DEM DER AUSLÄNDER ÜBER DIE TEILZAHLUNG DER GEBÜHR ZUR DECKUNG DER DURCH DIE BEARBEITUNG SEINES AUFENTHALTSANTRAGS ENTSTEHENDEN VERWALTUNGSKOSTEN INFORMIERT WIRD

In Ausführung von Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 1/2 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

hat der/die Unterzeichnete [Name und Vorname(n)],
.....[Eigenschaft], den Betreffenden/die Betreffende,
der/die weiter unten genannt wird, informiert, dass die amerfolgte Zahlung der Gebühr
eine Teilzahlung ist und dass er/sie binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung
des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich:

Name:Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:.....

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise

konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 Herrn/Frau,
 geboren in, am,
 Staatsangehörigkeit und wohnhaft in,
 den Beschluss notifiziert, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung der Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags entstehenden Verwaltungskosten informiert wird, und hat ihm/ihr eine Kopie davon übermittelt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2015/03152]

24 JANVIER 2015. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux nos 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 15, 19, 23, 24, 27, 31, 46, 47, 48, 50, 54 et 56 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée et l'arrête royal, du 7 juin 2007, portant exécution des articles 84quinquies à 84decies du Code de la taxe sur la valeur ajoutée. — Errata

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Au *Moniteur belge* du 20 février 2015, 2e édition, n° 51, acte n° 2015/03055, pages 13872, 13873, 13875 et 13876 :

— à la page 13872 dans le texte néerlandais de l'intitulé de l'arrêté royal du 24 janvier 2015, il faut lire "Wetboek" au lieu de "wetboek";

— à la page 13873 dans l'intitulé de l'arrêté royal n° 10, du 29 décembre 1992, il faut lire "15, § 2, alinéa 3" au lieu de "15, § 5, alinéa 3";

— à la même page dans le texte néerlandais de l'intitulé de l'arrêté royal n° 46, du 29 décembre 1992, il faut lire "de betaling van de ter zake verschuldigde btw" au lieu de "de betaling van ter zake verschuldigde btw";

— à la même page dans l'intitulé de l'arrêté royal n° 48, du 29 décembre 1992, il faut lire "l'article 39bis du Code de la T.V.A." au lieu de "l'article 39bis du Code";

— à la page 13875, dans l'article 14, dans l'intitulé de l'arrêté royal n° 10, du 29 décembre 1992, il faut lire "15, § 2, alinéa 3" au lieu de "15, § 5, alinéa 3";

— à la même page, dans l'article 14, il faut lire ""de l'administration en charge de la taxe sur la valeur ajoutée"" au lieu de ""l'administration en charge de la taxe sur la valeur ajoutée"";

— à la page 13876 dans le texte néerlandais de l'article 29, dans l'intitulé de l'arrêté royal n° 46, du 29 décembre 1992, il faut lire "de betaling van de ter zake verschuldigde btw" au lieu de "de betaling van ter zake verschuldigde btw";

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2015/03152]

24 JANUARI 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 15, 19, 23, 24, 27, 31, 46, 47, 48, 50, 54 en 56 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit van 7 juni 2007 tot uitvoering van de artikelen 84quinquies tot 84decies van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde. — Errata

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

In het *Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2015, 2e editie, nr. 51, akte nr. 2015/03055, bladzijden 13872, 13873, 13875 en 13876 :

— op bladzijde 13872 dient in het opschrift van het koninklijk besluit van 24 januari 2015 te worden gelezen "Wetboek" in plaats van "wetboek";

— op bladzijde 13873 dient in het opschrift van het koninklijk besluit nr. 10 van 29 december 1992 te worden gelezen "15, § 2, derde lid" in plaats van "15, § 5, derde lid";

— op dezelfde bladzijde dient in het opschrift van het koninklijk besluit nr. 46 van 29 december 1992 te worden gelezen "de betaling van de ter zake verschuldigde btw" in plaats van "de betaling van ter zake verschuldigde btw";

— op dezelfde bladzijde dient in het opschrift van het koninklijk besluit nr. 48 van 29 december 1992 te worden gelezen "artikel 39bis van het Btw-Wetboek" in plaats van "artikel 39bis van het Wetboek";

— op bladzijde 13875 dient in artikel 14, in het opschrift van het koninklijk besluit nr. 10 van 29 december 1992 te worden gelezen "15, § 2, derde lid" in plaats van "15, § 5, derde lid";

— op dezelfde bladzijde dient in de Franse tekst van artikel 14 te worden gelezen ""de l'administration en charge de la taxe sur la valeur ajoutée"" in plaats van ""l'administration en charge de la taxe sur la valeur ajoutée"";

— op bladzijde 13876 dient in artikel 29, in het opschrift van het koninklijk besluit nr. 46 van 29 december 1992 te worden gelezen "de betaling van de ter zake verschuldigde btw" in plaats van "de betaling van ter zake verschuldigde btw";